

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 1. Juni 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV.NRW S.190) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen, Prüfungselemente und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Fristunterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Art und Umfang der Prüfung
- § 12 Mündliche Fachprüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung
- § 17 Art und Umfang der Prüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 20 Mündliche Fachprüfungen
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 23a Freiversuch
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diplom

IV. Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Aberkennung des Diplomgrades
- § 29 Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss im Diplomstudiengang Physik. Ziel des Studiums ist es, die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse in Experimentalphysik, Theoretischer Physik und einem Wahlpflichtfach mathematischer oder naturwissenschaftlicher oder technischer Richtung (gemäß § 17 Abs. 2) sowie vertiefte Fachkenntnisse in einem der vier Gebiete Experimentalphysik, Theoretische Physik, Angewandte Physik, Astrophysik zu erwerben sowie die Fähigkeit zu erlangen, die Zusammenhänge des Faches zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Zweck der Diplomprüfung ist es, den Nachweis über die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erbringen.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad "Diplom-Physikerin" bzw. "Diplom-Physiker" (abgekürzt: "Dipl.-Phys.").

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit des Diplomstudienganges Physik beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester. Das Studium gliedert sich in

- das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
- das Hauptstudium, das einschließlich der Diplomarbeit sechs Semester umfasst.

Das 9. und 10. Semester dienen der weitgehend selbständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas und umfassen eine bis zu dreimonatige forschungsbezogene Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit und die Anfertigung der Diplomarbeit mit einer Bearbeitungszeit von neun Monaten.

(2) Der Studienumfang in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt höchstens 175 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf zusätzliche Lehrveranstaltungen aus anderen Studiengängen (Wahlbereich) mindestens 10%. Mindestens 50% der SWS im Hauptstudium entfallen auf den Wahlpflichtbereich. Das Nähere regelt die Studienordnung. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Ende des 4. Fachsemesters, die mündliche Diplomprüfung vor Ende des 8. Fachsemesters abgeschlossen sein.
- (2) Diplom-Vorprüfung sowie mündliche Diplomprüfung bestehen aus je vier Fachprüfungen. Diese können studienbegleitend vor den in Absatz 1 genannten Regelzeitpunkten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zu den jeweiligen Fachprüfungen erforderlichen Leistungen (§ 11 bzw. § 17) nachgewiesen sind. Jeder Prüfling stimmt seine Prüfungstermine persönlich mit den entsprechenden Prüfenden ab und leitet sie an den Prüfungsausschuss weiter.
- (3) Die Leistungsnachweise bescheinigen jeweils eine individuell erkennbare Studienleistung (Klausurarbeit oder mündliche Prüfung oder Referat), die inhaltlich auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung (Übung oder Praktikum oder Seminar) bezogen ist. Die Bewertung von Leistungsnachweisen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.
- (4) Für alle Prüfungselemente, die in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden in jedem Semester zwei Prüfungstermine angesetzt, soweit die Termine nicht individuell zwischen Prüfenden und Prüfling vereinbart werden.
- (5) Die Zulassungsanträge (§ 9 bzw. § 16) zur Diplom-Vorprüfung sowie zur mündlichen Diplomprüfung sind beim Prüfungsausschuss einzureichen. Dies muss spätestens einen Monat vor und kann frühestens 2 Monate vor dem gewünschten Termin der ersten Fachprüfung erfolgen.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Studiengang Physik und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss aus Mitgliedern der Fachgruppe Physik-Astronomie. In den siebenköpfigen Prüfungsausschuss werden die oder der Vorsitzende und die oder der Stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, weiterhin ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gewählt; letztere müssen für den Diplomstudiengang Physik eingeschriebene Studierende im Hauptstudium sein. Für die Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren werden zwei, für die Mitglieder aus den anderen Gruppen je eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt. Die Amtszeit im Prüfungsausschuss beträgt drei Jahre, für die studentischen Mitglieder ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss
- achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
 - ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - berichtet jährlich der Fachkommission über die Entwicklung der Prüfungen, Prüfungsleistungen und Studienzeiten,

- gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des jeweiligen Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit.

(5) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen oder Vertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden, die bei den einzelnen Prüfungen mitwirken. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Zu Prüfenden werden Professorinnen und Professoren, habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt, die Mitglieder bzw. Angehörige der Universität Bonn sind und in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt das betreffende Prüfungsfach in der Lehre vertreten haben. Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren, habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollen drei Jahre nach ihrer Entpflichtung bzw. Versetzung in den Ruhestand nicht mehr zu Prüfenden bestellt werden. Ausnahmen genehmigt der Prüfungsausschuss. Für die Diplom-Vorprüfung werden vor Ende jedes Studienjahres Prüfendenlisten beschlossen, aus denen die Prüfenden ausgewählt werden sollen. Ausnahmen genehmigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfling kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Diplomprüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Im Falle der Kollegialprüfung nach § 17 Abs. 4 bestimmt bei begründeter Ablehnung der oder des zugelosten Prüfenden die oder der Prüfungsausschussvorsitzende die zweite Prüfende oder den zweiten Prüfenden.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Beisitzende müssen die Diplomprüfung in Physik bereits abgelegt haben.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im Diplomstudiengang des Faches Physik an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen, sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Prüfling an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in dem Diplomstudiengang des Faches Physik bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Prüfling an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in dem Diplomstudiengang des Faches Physik erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet.

Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Physik erbracht worden sind, werden als

Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Anträge auf Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 6 können nur von Studierenden, die für einen Studiengang an der Universität Bonn eingeschrieben sind, gestellt werden.

(8) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(9) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 8 ist der Prüfungsausschuss.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Fristunterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann sich von jeder Fachprüfung bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin abmelden; die Abmeldung ist wirksam, wenn sie sowohl bei dem Prüfenden als auch beim Prüfungsausschuss rechtzeitig erfolgt ist.

Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin bzw. eine neue Frist festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(4) Auf Antrag sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Erziehungsurlaub (BERzGG) zu berücksichtigen. Der Prüfling muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, nach denen einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer ein Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BERzGG zustehen würde, und

teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls den neuen Termin bzw. die neue Frist dem Prüfling unverzüglich mit.

Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht ausgegeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält der Prüfling ein neues Thema.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zum Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung bzw. zu Teilen derselben kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. an der Universität Bonn für den Diplomstudiengang Physik eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Zu den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung in Experimentalphysik, Theoretischer Physik, Mathematik und im Wahlpflichtfach kann nur zugelassen werden, wer jeweils die erfolgreiche Teilnahme an den nachstehend aufgeführten Lehrveranstaltungen des Grundstudiums nach näherer Bestimmung der Studienordnung nachweist:
- 2.1 zur Fachprüfung in Experimentalphysik:
 - die Übung zu Physik I oder zu Physik II,
 - zwei physikalische Anfängerpraktika,
 - 2.2 zur Fachprüfung in Theoretischer Physik:
 - die Übung zur Theoretischen Physik I
 - 2.3 zur Fachprüfung in Mathematik:
 - zwei Übungen zur Mathematik, davon mindestens eine aus dem 2. oder 3. Fachsemester,
 - 2.4 zur Fachprüfung im Wahlpflichtfach:
 - in Astronomie:
 - die Übung zur Einführung in die Astronomie
 - oder in Chemie:
 - die Übung zu den Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie
 - oder in Informatik:

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zu Teilen derselben ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Namen und Wohnungsangabe, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen,
3. der Nachweis der abgelegten Fachsemester (Studierendenausweis und Studienbuch),
4. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in Physik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob der Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren wurde oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines Diplomstudienganges Physik befindet,
5. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling gegebenenfalls einer Zulassung von studentischen Zuhörenden bei der mündlichen Prüfung zustimmen wird und
6. die Angabe der gewünschten Prüfenden.

(4) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Abs. 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zu den Fachprüfungen werden im Falle des § 7 Abs. 8 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 3 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.

(2) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen gemäß § 9 Abs. 3, 4 und 5 unvollständig sind oder
- c) der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines Diplomstudienganges Physik befindet oder
- e) der Prüfling den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 11

Ziel, Art und Umfang der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er sich die inhaltlichen Grundlagen, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung

- in der Physik,
- im Fach Mathematik,

und Grundkenntnisse

- im Fach Astronomie oder Chemie oder Informatik

erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium der Physik mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. Experimentalphysik,
2. Theoretische Physik,
3. Mathematik,
4. Astronomie oder Chemie oder Informatik.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht in jedem der vier Prüfungsfächer aus einer mündlichen Prüfung. Gegenstände dieser Fachprüfungen sind:

1. im Fach Experimentalphysik die Inhalte der Vorlesungen und Übungen Physik I – III und der beiden Physikalischen Anfängerpraktika,
2. im Fach Theoretische Physik die Inhalte der Vorlesung und Übung Theoretische Physik I,
3. im Fach Mathematik die Inhalte der Vorlesungen Mathematik I und II und Infinitesimalrechnung III ,
4. im Fach Astronomie oder Chemie oder Informatik die Inhalte der für Studierende im Diplomstudiengang Physik jeweils durchgeführten Lehrveranstaltungen.

(4) Die Fachprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden. Die Prüfung im Wahlpflichtfach kann frühestens zu Beginn des 2. Fachsemesters abgelegt werden.

(5) Diejenigen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung, die nicht bis zum Regelzeitpunkt nach § 4 Abs. 1 abgelegt worden sind, müssen später innerhalb eines Prüfungszeitraums von drei Wochen nachgeholt werden.

(6) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG ersetzt werden.

§ 12

Mündliche Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen werden als mündliche Einzelprüfungen abgelegt. Sie werden von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart der oder des sachkundigen Beisitzenden (§ 6 Abs. 5) bzw. in der Fachprüfung Experimentalphysik der Diplom-Prüfung von zwei Prüfenden als Kollegialprüfung abgenommen. Vor Festsetzung der Prüfungsnote (§ 13 Abs. 1) ist die oder der Beisitzende zu hören.

(2) Eine Fachprüfung dauert jeweils mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll, das von der oder dem Beisitzenden bzw. in der Kollegialprüfung von einem der Prüfenden geführt wird, festzuhalten. Das Protokoll ist von der oder dem oder den Prüfenden und gegebenenfalls von der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Fachprüfung bekanntzugeben.

(4) Bei den Prüfungen können Studierende des Diplom-Studienganges Physik, die sich später der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, sofern der Prüfling nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(5) Meldungen zu studienbegleitenden Fachprüfungen bzw. zum Prüfungszeitraum nach § 11 Abs. 5 bzw. § 17 Abs. 5 müssen jeweils spätestens einen Monat vor dem vorgesehenen Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss erfolgen. Der Prüfling kann sich gemäß § 8 Abs. 1 bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin abmelden.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung (Fachnote) wird von der oder dem oder den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierenden Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erhöht ("minus") oder erniedrigt ("plus") werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (bis 4,0) ist. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Dabei werden die Fachnoten in den Fächern Experimentalphysik, Theoretische Physik und Mathematik doppelt gewichtet.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:	
bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung einer Prüfungsleistung

(1) Jede mit "nicht ausreichend" bewertete Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine Wiederholungsprüfung soll nicht später als sechs Monate nach dem fehlgeschlagenen Versuch stattfinden. Die erste Wiederholung findet grundsätzlich vor denselben Prüfenden statt.

(3) Versäumt der Prüfling, sich innerhalb von sechs Monaten nach der mit "nicht ausreichend" bewerteten Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die Berücksichtigung des Mutterschutzes bzw. des Erziehungsurlaubs (§ 8 Abs. 3 und 4) müssen vor Ablauf der Wiederholungsfrist beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die

zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung bzw. zu Teilen derselben kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder auf Grund einer Einstufungsprüfung die Berechtigung zum Studium besitzt,
2. an der Universität Bonn für den Diplomstudiengang Physik eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
3. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Physik oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat.

(2) Zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung in Experimentalphysik, in Theoretischer Physik und im Vertiefungsfach kann nur zugelassen werden, wer die erfolgreiche Teilnahme an den nachstehend aufgeführten Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums nach näherer Bestimmung der Studienordnung nachgewiesen hat:

2.1 zur Fachprüfung in Experimentalphysik:

- eine Übung zu einer der vier Grundvorlesungen in Experimentalphysik des 5. und 6. Semesters,
- das Elektronikpraktikum
- zwei physikalische Praktika für Fortgeschrittene,
- ein Wahlpflichtseminar über experimentelle Physik,

2.2 zur Fachprüfung in Theoretischer Physik:

- die Übung zur Theoretischen Physik II,
- die Übung zur Theoretischen Physik III oder die Übung zur Theoretischen Physik IV.

2.3 zur Fachprüfung im Vertiefungsfach:

- die Übung zu einer Vorlesung des Fachs.

(insgesamt acht Leistungsnachweise).

Anstelle des in 2.1 geforderten Leistungsnachweises über ein Wahlpflichtseminar kann der Leistungsnachweis über ein Wahlpflichtseminar im Vertiefungsfach vorgelegt werden. Letzterer ist dann erst für die Zulassung zur Fachprüfung im Vertiefungsfach erforderlich.

Die Zulassung zur Fachprüfung im Wahlpflichtfach ist nicht von Leistungsnachweisen abhängig.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen,
2. das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung,
3. der Nachweis der abgelegten Fachsemester (Studierendenausweis und Studienbuch),
4. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling die Diplomprüfung in Physik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer

Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines Studienganges Physik befindet,

5. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling gegebenenfalls einer Zulassung von Zuhörenden bei der mündlichen Prüfung zustimmt,
6. die Angabe des vom Prüfling gewählten Wahlpflichtfaches und gegebenenfalls die Angabe von Zusatzfächern gemäß § 21 und
7. die Angabe der gewünschten Prüfenden.

(4) Im übrigen gelten § 9 Abs. 4 und § 10 entsprechend.

§ 17

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. vier mündlichen Fachprüfungen,
2. der Diplomarbeit

und wird zeitlich in dieser Reihenfolge abgenommen.

(2) Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Experimentalphysik,
2. Theoretische Physik,
3. Vertiefungsfach aus einem der vier Gebiete Experimentalphysik, Theoretische Physik, Angewandte Physik, Astrophysik und
4. ein Wahlpflichtfach mathematischer, naturwissenschaftlicher oder technischer Richtung. Als Wahlpflichtfächer sind zugelassen: Ein Prüfungsfach der Astronomie, Biologie, Chemie, Geodäsie, Geographie, Geologie, Informatik, Mathematik, Meteorologie, Mineralogie und Pharmazie. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss ein anderes an der Universität Bonn vertretenes Prüfungsfach zulassen. Astronomie ist als Wahlpflichtfach nicht zulässig, falls als Vertiefungsfach Astrophysik gewählt wird.

(3) Gegenstände der mündlichen Diplomprüfungen sind:

1. Im Fach Experimentalphysik die Inhalte der Vorlesungen und Übungen
 - Einführung in die Festkörperphysik und Elektronik,
 - Atomphysik,
 - Festkörperphysik,
 - Kernphysik,
 - Teilchenphysik,

sowie die Inhalte der Fortgeschrittenen-Praktika und des Elektronikpraktikums

2. im Fach Theoretische Physik die Inhalte der Vorlesungen und Übungen Theoretische Physik II, III und IV.
3. im Vertiefungsfach die Inhalte der Lehrveranstaltungen, an denen zur Vertiefung des Wissens auf einem der vier Gebiete Experimentalphysik, Theoretische Physik, Angewandte Physik, Astrophysik teilgenommen wurde.
4. im Wahlpflichtfach die Inhalte mindestens einer geeigneten Lehrveranstaltung des Hauptstudiums des gewählten Faches.

(4) Die Fachprüfungen sind von verschiedenen Prüfenden abzunehmen. Die Fachprüfung in Experimentalphysik findet vor zwei Prüfenden statt, von denen die oder der zweite vom Prüfungsausschuss zugelost wird.

(5) Die Fachprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden. Sie sollen nach § 4 Abs. 1 vor Ende des 8. Fachsemesters abgelegt sein. Diejenigen Fachprüfungen, die nicht vor diesem Regelzeitpunkt abgelegt wurden, müssen innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen abgelegt werden. Auf begründeten Antrag in Schriftform kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von den genannten Fristen gewähren.

(6) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 18

Diplomarbeit

(1) Durch die Diplomarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfling in der Lage ist, eine physikalische Fragestellung zu erkennen und selbständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer bestimmten Frist mit Erfolg zu bearbeiten sowie dieses daran anschließend schriftlich in einem Bericht (Richtwert 50 Textseiten Umfang) und mündlich in einem etwa halbstündigen Diplom-Kolloquium darzustellen.

(2) Von jeder oder jedem in den Fächern Physik oder Astronomie an der Universität Bonn in Forschung und Lehre tätigen Professorin oder Professor oder habilitierten Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler kann das Thema der Diplomarbeit gestellt und die Bearbeitung betreut werden. Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren, habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollen zwei Jahre nach ihrer Entpflichtung bzw. Versetzung in den Ruhestand keine Diplomarbeit mehr betreuen. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Bonn oder unter paralleler Betreuung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter eines anderen Faches durchgeführt werden, bedarf es hierzu vor Beginn der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfling kann Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit machen.

(4) Das Diplomarbeitsthema wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden ausgegeben. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind als Beginn des Vorbereitungs- und Einarbeitungszeitraums aktenkundig zu machen.

(5) Ein Vorbereitungs- und Einarbeitungszeitraum von bis zu drei Monaten ist statthaft. Die Bearbeitungsdauer für die Diplomarbeit beträgt höchstens neun Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Fristen können nach § 8 Abs. 4 nicht durch Erziehungsurlaub unterbrochen werden.

(6) Die Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit muss spätestens zwei Monate nach Bestehen der mündlichen Diplomprüfungen begonnen werden, die Bearbeitungszeit spätestens drei Monate nach Genehmigung. Auf Antrag sorgt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Auf Antrag kann die oder der

Prüfungsausschussvorsitzende eine Verlängerung der Frist bis zur Ausgabe des Themas für die Diplomarbeit im Zusammenhang mit einer Beurlaubung auf bis zu sechs Monate genehmigen.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der Vorbereitung- und Einarbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer um vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema bis zu sechs Wochen verlängern.

§ 19

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zwei Ausfertigungen, geheftet oder gebunden, abzuliefern. Der Diplomarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und die Versicherung des Prüflings, dass er die Diplomarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden, von denen mindestens eine oder einer Professorin oder Professor und Mitglied der Universität Bonn sein muss, unabhängig voneinander zu begutachten und zu benoten. Eine oder einer der Prüfenden soll diejenige oder derjenige sein, die oder der die Arbeit betreut hat. Die oder der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Betreuerin oder Betreuer oder Prüfling können die zweite Prüfende oder den zweiten Prüfenden vorschlagen.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und in der Regel innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch bis acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit schriftlich zu begründen und dem Prüfling mitzuteilen. Liegt sechs Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit keine oder nur eine schriftliche Bewertung vor, verpflichtet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende eine andere Prüfende oder einen anderen Prüfenden, die Diplomarbeit innerhalb der nächsten zwei Wochen zu bewerten.

(4) Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch in jedem Fall nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind und das arithmetische Mittel der Noten mindestens 4,0 beträgt. Andernfalls wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet.

Mündliche Fachprüfungen

Für die Fachprüfungen der Diplomprüfung gilt § 12 entsprechend.

§ 21

Zusatzfächer

- (1) Der Prüfling kann sich in bis zu zwei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Zusatzfächer und Prüfende bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (3) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach muss nach dem Datum des Zeugnisses der Diplom-Vorprüfung und vor der Abgabe der Diplomarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der mündlichen Prüfungen und der Diplomarbeit gelten § 13 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche mündlichen Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote ist das gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfungen, wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird. Im übrigen gilt § 13 Abs. 3 Satz 3.
- (3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" gemäß § 13 Abs. 3 wird auf Vorschlag beider Prüfender der Diplomarbeit und mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Diplomarbeit und alle mündlichen Fachprüfungen mit 1,0 bewertet worden sind.

§ 23

Wiederholung einer Prüfungsleistung

- (1) Jede Fachprüfung der mündlichen Diplomprüfung kann bei "nicht ausreichenden" Leistungen bis zu zweimal wiederholt werden. § 14 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Diplomarbeit kann bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 23a

Freiversuch

(1) Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung bis zum Ende des 8. Semesters an und besteht er einzelne oder alle Prüfungen nicht, so gelten die nicht bestandenene Fachprüfungen als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn einzelne oder alle Prüfungen gemäß § 8 Abs. 1, Satz 2 bzw. Abs. 5 mit "nicht ausreichend" bewertet wurden.

(2) Bei der Berechnung des in Abs. 1 Satz 1 genannten Regelzeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, wenn der Prüfling nachweist, dass er wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen triftigen Grund am Studium gehindert war.

Ein triftiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich ein amtsärztliches Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweist, dass er an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach Physik eingeschrieben war und Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht SW, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semester, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweist, dass er während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes tätig war.

(5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

(6) Wer im Freiversuch einzelne Fachprüfungen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote jede Fachprüfung an der Universität Bonn einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist frühestens eine Woche und spätestens drei Wochen nach dem Freiversuch zu stellen. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Fristen aus § 14 Abs. 2. Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note in das Zeugnis aufgenommen und der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrundegelegt.

§ 24

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, innerhalb von sechs Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis über die Prüfungsergebnisse ausgestellt. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Auf Antrag des Prüflings kann die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Im übrigen gilt § 15 Abs. 2, 3 und 4 entsprechend.

§ 25 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Bei endgültig nichtbestandener Diplom-Prüfung teilt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende dem Prüfling unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist. Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung der betreffenden Prüfungsleistungen entsprechend berichtigen sowie die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet über die Rechtsfolgen der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Prüfling wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien ist nicht zulässig.

§ 28

Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn.

§ 29

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2000/01 und später erstmalig für den Studiengang Physik an der Universität Bonn eingeschrieben worden sind.

Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 2000 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen.

Studierende, die vor dem Wintersemester 2000/01 für den Studiengang Physik an der - Universität Bonn eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese und die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 2000 geltenden Prüfungsordnung ab; auf Antrag des Prüflings wird schon für die Diplom-Vorprüfung die neue Prüfungsordnung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 30

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität Bonn, vom 2. Februar 1996 (GABl. NRW II S. 233) zuletzt geändert am 10. März 1998 (GABl. NRW II S. 344), außer Kraft. § 29 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn - Verkündungsblatt - (Amtl. Bek. Universität Bonn) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 7. Februar 2001 und vom 31. Mai 2001 sowie des Senats vom 5. April 2001 und der Entschließung des Rektorats vom 19. April 2001.

Bonn, den 1. Juni 2001

Klaus Borchard
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard